

Vortrag an den Ministerrat

Verlängerung Sonderbetreuungszeit bis Februar 2021

Für Familien waren die vergangenen Monate eine besondere Herausforderung. Um Eltern auch für die Herbst- und Wintermonate im kommenden Schuljahr 2020/2021 die Möglichkeit zu eröffnen, ihre Kinder in der Zeit der Schließung von Schulen oder Kinderbetreuungseinrichtungen zu betreuen, soll die Maßnahme der Sonderbetreuungszeit verlängert werden. Gleiches gilt auch weiterhin für die Betreuung von Menschen mit Behinderungen und pflegebedürftigen Personen.

Für den Zeitraum von Oktober 2020 bis einschließlich Februar 2021 soll die Sonderbetreuungszeit bis zu weitere 3 Wochen gewährt werden können. Der Arbeitgeber zahlt das Entgelt wie üblich fort und kann sich vom Staat die Hälfte der Kosten für das Entgelt auf Antrag bei der Bundesbuchhaltungsagentur erstatten lassen.

Die Sonderbetreuungszeit kann auch während der Schulferien gewährt werden, wenn die Notwendigkeit der Betreuung des Kindes durch die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer gegeben ist. Diese betrifft die Herbstferien (schulautonome Tage), die Weihnachtsferien und die Semesterferien.

Die Sonderbetreuungszeit wurde vor allem von berufstätigen Eltern, die Betreuungspflichten für Kinder bis 14 Jahre haben, in Anspruch genommen. So konnte 25.000 Familien geholfen werden, um 30.000 Kinder, Menschen mit Behinderungen und nahe Angehörige zu betreuen. Am Erfolgskonzept der Sonderbetreuungszeit wollen wir daher auch in den kommenden Monaten festhalten. Für den Fall der Erkrankung eines Kindes gebührt unverändert ein Anspruch auf Pflegefreistellung und Betreuungsfreistellung nach dem Urlaubsgesetz, Angestelltengesetz und Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz geändert wird, samt Erläuterungen und Wirkungsfolgenabschätzung dem Nationalrat zur verfassungsgemäßen Behandlung zuleiten.

9. September 2020

Mag. (FH) Christine Aschbacher
Bundesministerin